

# HAUSORDNUNG

Das Jugend- und Begegnungszentrum JBZ der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft in Seewen wurde für Aktivitäten der kirchlichen Jugendgruppen und Erwachsenenarbeit erworben. Die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft leistet jährlich massgebend finanzielle Beiträge an den Betrieb. Inzwischen steht das Haus sowohl kirchlichen wie auch weltlichen Gruppierungen für eine breite Nutzung offen.

## AUFENTHALT IM HAUS

Es ist grundsätzlich der Eingang im Untergeschoss zu benutzen und die Schuhe sind auch dort zu deponieren.

**Die Obergeschosse sollten nur mit Hausschuhen betreten werden.**

**Das Essen und Trinken in den Schlafräumen ist untersagt.**

Der Raum der Stille steht für Besinnung und Gottesdienste zur Verfügung. Über die Benutzung entscheidet die Verwaltung und der/die HauswartIn.

Das Klavier im Obergeschoss und das Cheminée im Erdgeschoss Foyer/Aufenthaltsraum dürfen nach Rücksprache mit dem/der HauswartIn gegen Entschädigung benutzt werden.

Volle Kehrichtsäcke sind umgehend im Container vor dem Haus zu deponieren.

**Glas, Karton, Altpapier, PET etc. sind bei der Entsorgungsstelle Seewen ( siehe Anschlagbrett im Foyer) zu entsorgen oder müssen mitgenommen werden.**

Haustiere sind nicht gestattet.

## ÜBERGABE/RÜCKGABE DES HAUSES

Die zeitliche Hausübernahme bzw. -rückgabe erfolgt gemäss vertraglicher Vereinbarung. Bei der Übergabe wird der verantwortlichen Person der Mieterschaft die Schlüssel für das Haus abgegeben.

Die Rückgabe hat jeweils vor 17.30 Uhr zu erfolgen (ausgenommen Tagesmiete).

Die Reinigungsarbeiten sind gemäss Reinigungsanleitung vor dem vereinbarten Rückgabetermin auszuführen (Anschlagbrett im Foyer). Das Mobiliar (Tische, Stühle etc.) ist gemäss Anschlag zu versorgen.

Alle Schäden sind dem/der HauswartIn zu melden und werden je nach Art des Schadens der verantwortlichen Gruppe in Rechnung gestellt.

## RUHEORDNUNG

Die **allgemeinen Ruhezeiten von 22.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr** sind einzuhalten.

Lärmverursachende Aktivitäten sind in dieser Zeit zu unterlassen. Die Ruhezeiten gelten auch im Aussenbereich.

**Musiziert** werden darf nur **im Haus bei geschlossenen Fenstern von Montag bis Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr** und an **Sonn- und allgemeinen Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr**. Ausserhalb des Hauses ist Musizieren und lautes Musikhören untersagt.

## SICHERHEIT

Im Haus befindet sich eine neue Brandmeldeanlage.

Die Kosten für selbstverschuldete Fehlalarme der Brandmeldeanlage trägt der Verursacher. Täglich führt die verantwortliche Person der Mieterschaft gemäss Formular die notwendigen Sicherheitskontrollen durch. Die erforderlichen Instruktionen erfolgen durch den/die HauswartIn.

Im Saal im Dachgeschoss dürfen sich aus Sicherheitsgründen maximal 100 Personen aufhalten.

Der Treppenlift steht nach entsprechender Instruktion durch den/die HauswartIn gebehinderten Personen zur Verfügung.

## MOTORFAHRZEUGE

Das kurzzeitige Abstellen von Motorfahrzeugen vor und neben dem Haus (siehe Plan) ist zum Ein- und Ausladen gestattet.

Das Befahren des Mergelplatzes ist verboten. Normalerweise stehen beim Schulhaus freie Parkplätze zur Verfügung.

Die Alte Bürenstrasse weist nur eine minimale Strassenbreite auf und ist daher für Rettungsfahrzeuge jederzeit freizuhalten.

Die Einwohnergemeinde Seewen ist berechtigt, vor dem Haus parkierte Fahrzeuge kostenpflichtig abschleppen zu lassen.

## SUCHTMITTEL UND ALKOHOL

Der Konsum von Suchtmittel ist im Haus und im angrenzenden Areal verboten. Die als Mieter verantwortlichen Personen sind für einen angepassten Konsum von Alkohol verantwortlich.

Die Leitungen von Gruppen mit Kindern und Jugendlichen sind für die verantwortungsvolle Internetnutzung zuständig.

Im ganzen Haus besteht absolutes Rauchverbot.

## AUSSENBEREICH/GEDECKTER SITZPLATZ

Im ganzen Aussenbereich und beim gedeckten Sitzplatz gelten die **allgemeinen Ruhezeiten von 22.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr**. Diese sind voll und ganz einzuhalten. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist besonders auf das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

Es darf nur das speziell dafür gekennzeichnete Mobiliar verwendet werden. Dieses ist nach Gebrauch am dafür von dem/der HauswartIn bezeichneten Ort zu versorgen.

Diese Hausordnung ist durch den Landeskirchenrat der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft am 17. Februar 2011 (Geschäft Nr. 920) erlassen und am 12. September 2011 (Geschäft Nr. 1247) mit sofortiger Wirkung angepasst worden.